

## Forum

**Leserbrief zu „Das Cochemer Modell ... “ (FF 2006, 215 ff.)**

\_\_\_\_\_ *Ralf Dieter Lins*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- und Verkehrsrecht, Braunschweig

In deutschen Gerichtskreisen sind Vergleiche schon immer als das höchste, erstrebenswerte Ziel in allen Rechtsstreitigkeiten angesehen worden, weil sie angeblich die höchste Befriedungsfunktion haben. Verschwiegen wird dabei gern, dass das Ganze für die Justiz auch mit einem erheblichen Zeitersparnisfaktor verbunden ist. In letzter Zeit scheint es aber geradezu schick zu sein, Vergleiche und ihre Sinnhaftigkeit zu preisen. Das Stichwort Mediation ist ja in aller Munde.

Das alles erweckt den Eindruck, als wenn der Rechtsuchende sich einem Richterspruch nur ungern beugt und sich lieber mit seinem Kontrahenten einigt. Entgegen diesem Eindruck werden aber gerichtliche Urteile und Beschlüsse von den Parteien

nach wie vor in der Regel respektiert, wenngleich auch mit gewissem Murren.

Ich will einmal den Ratschlag meines Seniorpartners, das streitig gewonnene Endurteil sei die Krone des anwaltlichen Erfolges, hinten anstellen und mich durchaus der fortschrittlichen Linie anschließen, dass eine Einigung in vielen Fällen besser als eine Entscheidung ist.

Dem Postulat *Bütes* auf der 9. Jahresarbeitstagung Familienrecht, wonach dann, wenn das Gericht entscheidet, das verloren habe, muss aber entschieden entgegengetreten werden! Auch wenn in Sorge- und Umgangsangelegenheiten es häufig angezeigt ist, die Parteien zu versöhnen und zu einigen, so gibt es nicht nur wenige, sondern zahlreiche Fälle, in denen

die Parteien dringend auf eine gerichtliche Entscheidung als Leitschnur für ihr künftiges Handeln angewiesen sind.

Dieses Angewiesensein auf obrigkeitliche Entscheidungen hat gerade im Familienrecht unterschiedlichste Gründe. Einmal sind es tiefste Verletzungen, die sich die Eltern während ihrer schlecht funktionierenden Ehe oder der Trennung beigebracht haben, die es ihnen schlicht unmöglich machen, eine Lösung zu finden, bei der sie den Eindruck haben, selbst nachgegeben zu haben.

Ein anderes Mal sind es Menschen, denen auf Grund ihrer einfachen Strukturiertheit beim besten Willen nicht zu vermitteln ist, dass Nachgeben manchmal im Sinne der Kinder und damit auch im Sinne der Eltern ist.

Diese Menschen, die es in der Praxis des Cochemer Modells nicht zu geben scheint, treten offenbar in Köln und auch hier in Braunschweig durchaus regelmäßig zu Tage.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kinder keineswegs durch eine gerichtliche Entscheidung verlieren. Im weit überwiegenden Teil, der auch hier ohnehin wenigen, streitig entschiedenen Fälle, beruhigen sich nach der gerichtlichen Entscheidung die Verhältnisse, weil die Parteien sie akzeptieren und sich nach ihr richten.

Exemplarisch sei auf die jüngst hier vor kurzer Frist stattgefundenen Fälle hingewiesen:

In dem einen Fall stritten sich die Eltern nach der Scheidung massiv um eine Ausweitung des Umgangsrechts, die der Vater verlangte, während die Mutter den Sohn dauernd bei sich hatte. Auch in diesem Fall versuchten die beteiligten Anwälte und das Gericht selbstverständlich eine gütliche Lösung. Indessen war die Aggression im Gerichtssaal förmlich spürbar, sodass das Gericht eine Entscheidung im Sinn des Kindesvaters traf, weil jedenfalls das Kindeswohl einer Ausweitung des Umgangsrechts des Vaters nicht entgegenstand. Die Kindesmutter versuchte dann nach der Entscheidung noch einmal das festgelegte Umgangsrecht zu unterlaufen, was ihr eine Zwangsgeldandrohung einbrachte. Seit dieser Zwangsgeldandrohung läuft der Umgangskontakt völlig reibungslos und siehe da: Es hat den Eindruck, als würden die Eltern wieder beginnen, über das Kind miteinander zu reden.

Hier bedurfte es des deutlichen Einwirkens des Gerichts auf die blockierende Mutter. Freiwillig war sie einfach nicht in der Lage, über ihren eigenen Schatten zu springen.

In einem anderen Fall hatte das Gericht dem Kindesvater wegen drohender Kindesentführung ins Ausland das Aufenthaltsbestimmungsrecht im einstweiligen Anordnungsverfahren zugesprochen. Im Hauptsacheverfahren hatten sich die Parteien geeinigt, die weitere Entwicklung des Kindes beim Vater, aber auch die Etablierung der Mutter, die sich eine neue Wohnung suchen musste, abzuwarten.

Das Verhältnis der Kindeseltern entspannte sich. Der Kindesvater meinte vor diesem Hintergrund, es könne alles beim Alten bleiben und war bereit, seinen Aufenthaltsbestimmungsrechtsübertragungsantrag zurückzunehmen, wenn auch die Kindesmutter ihren gegenläufigen Antrag zurücknehmen würde. Die Kindesmutter bestand aber darauf, dass das Kind nun nach einem Jahr zu ihr wechseln sollte. In der Verhandlung drängte der Richter darauf, ein Wechselmodell durchzuführen. Seitens des Anwalts des Kindesvaters und des Jugendamtes wurde darauf hingewiesen, dass dazu eine sehr gute Kooperationsbereitschaft der Eltern vonnöten sei, an der vielleicht Zweifel bestehe. Das Gericht ließ aber nicht nach und baute einen erheblichen psychologischen Druck auf, der den Kindesvater schließlich gegen den Rat seines Anwaltes zustimmen ließ zu einer Lösung, nach der die Kindesmutter das Kind alle 14 Tage von Mittwoch bis Montag haben würde und in der übrigen Zeit der Vater.

Es kam wie es kommen musste:

Der Mandant rief kurz nach der Verhandlung bei seinem Anwalt an und meinte, so habe er sich das eigentlich alles nicht vorgestellt. Es ist abzusehen, dass diese vom Gericht förmlich erzwungene Vergleichsregelung nicht lange tragfähig sein wird.

Es bleibt also dabei:

Jeder Vergleich setzt den Willen der Vergleichschließenden voraus, ihn wirklich zu wollen und später zu leben. Wenn dieser Wille nicht gegeben ist, ist eine klare, gerichtliche Entscheidung gerade auch im Sorge- und Umgangsrecht die bessere Alternative und ein Gewinn für das Kind!